

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/028/2012

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Frau Annette Herz	Datum: 01.08.2012 Az.: 20-32
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	17.09.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	27.09.2012	Vorberatung
Kreistag	04.10.2012	Beschluss

Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband VRR wird ab dem 01.01.2013 beauftragt, von der auf den Kreis Mettmann entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale 100 % entsprechend § 11a ÖPNVG NRW diskriminierungsfrei und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die im Kreis Mettmann Verkehre im Sinne des § 11a ÖPNVG NRW erbringen. Die Weiterleitung ist vom VRR mit der Auflage zu verbinden, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11a ÖPNVG NRW verwendet werden. Der insgesamt weitergeleitete Betrag ist vom VRR jeweils in voller Höhe auf den vom Kreis Mettmann für das entsprechende Jahr aufzubringenden Finanzierungsbeitrag anzurechnen. Diese Finanzierungsübertragung ist bis zum 31.12.2014 befristet und gilt danach unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung weiter.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 01.08.2012
Bearbeiter/in: Frau Annette Herz	Az.: 20-32

Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

Anlass der Vorlage:

Es ist eine Folgeentscheidung zum Beschluss des Kreistages vom 27.06.2011 über die Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW zu treffen.

Sachverhaltsdarstellung:

Gem. § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW gewährt das Land den Aufgabenträgern eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale in Höhe von 130 Mio. € ab 2012. Mindestens 87,5 % dieser Pauschale sind gem. § 11a Abs. 2 ÖPNVG als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG dürfen bis zu 12,5 % der den Aufgabenträgern zustehenden Ausbildungsverkehr-Pauschale

- zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen,
- oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet werden
- oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

Die Beträge wurden durch die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG konkretisiert. Demnach steht dem Aufgabenträger Kreis Mettmann ein Anteil an der gesamten Ausbildungsverkehr-Pauschale in Höhe von 2,1086007523184 % zu, hiervon 12,5 % entspricht ab dem Jahr 2012 einem Betrag von 342.648 €.

Die Verbandsversammlung des VRR hat im März 2011 eine Ausbildungsverkehr-Richtlinie beschlossen, die als sog. allgemeine Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ausgestaltet ist. Maßstab für die Verteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale auf die Verkehrsunternehmen sind demnach deren Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers. Stellt der Aufgabenträger dem Zweckverband VRR auch den Anteil von 12,5 % zur Verteilung an die Verkehrsunternehmen zur Verfügung, wird dieser Betrag als weiterer Ausgleich zu den Kosten weitergeleitet, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehen und nicht durch entspre-

chende Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind. Entsprechend der Kalkulation des Zweckverbandes VRR ist davon auszugehen, dass hierdurch keine Überkompensation der Verkehrsunternehmen erfolgt, sondern lediglich ein annähernder Ausgleich der politisch gewollten Mindererträge im Schüler- und Ausbildungsverkehr erreicht wird.

Der Kreistag hat sich erstmals Mitte 2011 mit der Übertragung der Ausbildungsverkehr-Pauschale auf den Zweckverband VRR beschäftigt (Vorlagen Nr. 20/021/2011). Die Übertragung wurde damals zunächst bis zum 31.12.2012 befristet, um die Verwaltung in die Lage zu versetzen, eine eigene Bewirtschaftung des 12,5 %igen Anteils an der Ausbildungsverkehr-Pauschale umfassend zu prüfen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Übertragung auch dieses Anteils über den 31.12.2012 hinaus auf den Zweckverband VRR beibehalten werden sollte. Folgende Erwägungen liegen diesem Beschlussvorschlag zugrunde:

Die Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verwendung des 12,5 %igen Anteils an der Ausbildungsverkehr-Pauschale sind sehr beschränkt und mit der vorhandenen Personalstärke kaum im Einklang auch mit EU-Recht auszugestalten.

Würde der Kreis Mettmann einen Anteil von 12,5 % der Ausbildungsverkehr-Pauschale zur Qualitätsverbesserung im Ausbildungsverkehr oder gar zur Kompensation eigener Aufwendungen einsetzen, so würden den im Kreisgebiet tätigen Verkehrsunternehmen Mittel entzogen, die zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf führen und damit die kreisangehörigen Städte belasten würden. Damit würde der Kreis Mettmann die Planungssicherheit der für ihn tätigen Verkehrsunternehmen und seiner kreisangehörigen Städte konterkarieren. Da der Ausbildungsverkehr in den Linienverkehr eingebettet ist, ist bereits eine weitgehende wirtschaftliche Einheit vorhanden. Die Mittelbereitstellung über den VRR ist insofern auch in den Ergebnissen zu den lokalen Anhörungsgesprächen berücksichtigt.

Zudem existiert mit dem Zweckverband VRR ein verlässlicher Partner, der die EU-konforme Finanzierung und Verteilung der Mittel an die Verkehrsunternehmen gewährleisten kann und zudem eine geschlossene Positionierung der Aufgabenträger gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen sicherstellt. Durch die Auflage, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11a ÖPNVG NRW verwendet werden, ist sichergestellt, dass die auf den Kreis Mettmann entfallenden Mittel an die kreisbedienenden Verkehrsunternehmen weitergeleitet und von diesen zweckentsprechend eingesetzt werden. Die Einbindung der Ausbildungsverkehr-Pauschale in voller Höhe in das VRR-Finanzierungssystem ist somit vorteilhaft. Diese Auffassung vertreten auch alle weiteren Mitgliedskommunen im VRR. Nach aktuellen Recherchen beim Zweckverband verwaltet kein Aufgabenträger im VRR den disponiblen Anteil von 12,5 % der Ausbildungsverkehr-Pauschale eigenständig.

Nach alledem wird vorgeschlagen, die Finanzierungsübertragung auf den Zweckverband VRR auch über den 31.12.2012 hinaus beizubehalten.